

deren Namen als sie führen, herabgewürdigt und gegenüber dem Mann ungleich behandelt. Ihr stehen auch entsprechende Rechte dem Mann gegenüber nicht zu. Insbesondere ist das ihr nach § 55 EheG zustehende Recht, nach der Scheidung ihren Geburtsnamen wieder als Familiennamen anzunehmen, kein dem im § 57 festgelegten Recht gleichwertiges Gegenrecht der Frau. § 57 EheG steht daher im Widerspruch zu Art. 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und kann daher schon jetzt nicht mehr als geltendes Recht angesehen werden.

Anmerkung:

Der Entscheidung des OLG Erfurt ist zuzustimmen. Allerdings kommt in der Begründung nicht klar heraus, aus welchem Grunde die Vorschrift des § 57 EheG gegen das Gleichberechtigungsprinzip verstößt, zumal ja im gegenwärtigen Zeitpunkt, d. h. solange noch nicht die Möglichkeit besteht, daß der Mann bei der Eheschließung den Namen der Frau annimmt, die Durchführung des Gleichberechtigungsprinzips in der Form, daß die Frau dem Manne die Weiterführung ihres Namens untersagt, begrifflich unmöglich ist und die Ungleichheit daher nicht eigentlich in der gesetzlichen Regelung des § 57 EheG liegt.

In Wirklichkeit ist der Verstoß gegen das Gleichberechtigungsprinzip tiefer zu suchen. Er liegt in der Vorstellung, die sich hinter dem Recht der Namensentziehung verbirgt. Es ist dies die Vorstellung vom Sippenrecht am Namen, das den Personen, die „in die Sippe einheiraten“, nur eine abgeleitete Befugnis zur Namensführung zuerkennt, also kein eigenes absolutes Recht; eine Vorstellung, die logischerweise dazu führt, daß solche Personen mit dem Ausscheiden aus der Sippe den Sippennamen wieder verlieren können.

Rechtlich gesehen ist also die Frau im Hinblick auf den Namen, den sie bei der Heirat annimmt, minderen Rechts, und eben darin, daß die Frau kein eigenes Recht auf den Namen erhält, daß ihr nach dieser zeitlichen Vorstellung der Name des Mannes sozusagen nur auf Widerruf für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Mannesfamilie zusteht, liegt der Verstoß gegen das Gleichberechtigungsprinzip. Auf die gleiche Quelle gehen z. B. die Vorschriften der §§ 1706 Abs. 2 und 1758 Abs. 1 BGB zurück, nach denen die Frau ihren durch Heirat erworbenen Namen weder auf ein nichteheliches Kind noch auf ein Adoptivkind übertragen kann; auch hier liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Frau den Namen des Mannes nicht aus eigenem Recht besitzt und ihn daher nicht auf „Sippenfremde“ übertragen kann.

Das Gleichberechtigungsprinzip verlangt demgegenüber, daß die Frau, wenn sie den Namen des Mannes angenommen hat, ihn nunmehr aus eigenem Recht trägt, so daß ihr der Name weder nach der Scheidung entzogen werden, noch sie gehindert sein kann, ihn auf ihre Kinder weiterzuübertragen.

Dr. Hans Nathanael

Art. 7, 30, 144 der Verfassung.

Auch nach Wegfall des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung durch Art. 7, 30, 144 der Verfassung ist bei einem Urteil gegen im Westen Deutschlands wohnende Eheleute der beklagte Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu verurteilen.

OLG Halle, Urte. vom 23. August 1950 — 1 U 121/50.

Der Kläger hat mit der Behauptung, die Beklagten zu 1., 2. und 3. hätten ihm im Jahre 1945 durch unerlaubte Handlung einen Schaden von 4000.— RM zugefügt, gegen die Beklagten zu 1. bis 3. Klage auf Zahlung von Schadensersatz erhoben und gegen den Beklagten zu 4. auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau, der Beklagten zu 3. Durch Versäumnisurteil vom 22. Februar 1950 ist die Beklagte zu 3. zur Zahlung von 4000.— DM an den Kläger verurteilt worden. Durch ein weiteres Urteil am gleichen Tage ist die Klage gegen den Beklagten zu 4., den Ehemann der Beklagten zu 3., abgewiesen worden mit der Begründung, nach Artikel 7, 30, 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sei der gesetzliche Güterstand aufgehoben

und damit die Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung nicht mehr zulässig.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

Er trägt vor, wenn auch die Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik z. T. aufgehoben seien, so gelte diese Aufhebung doch nicht am Wohnort der Beklagten zu 3. und 4. in Düsseldorf, wo eine Zwangsvollstreckung gegen die Beklagte zu 3. nur auf Grund einer Verurteilung des Beklagten zu 4. zur Duldung möglich sei.

A u s d e n G r ü n d e n :

Nach den Art. 7, 30, 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 sind alle Bestimmungen, die der grundsätzlichen Gleichstellung von Mann und Frau entgegenstehen, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Daraus ist zu folgern, daß im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik die Beschränkungen der Ehefrau im gesetzlichen Güterstand weggefallen sind. Insbesondere ist neben der Verurteilung der Ehefrau zur Leistung nicht mehr die Verurteilung des Ehemannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung! in das eingebrachte Gut erforderlich, wie der Senat schon wiederholt entschieden hat.

Das kann jedoch nur für Eheleute gelten, die bei Inkrafttreten der Verfassung vom 7. Oktober 1949 ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. In den übrigen Teilen Deutschlands ist jedoch der gesetzliche Güterstand der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft erhalten geblieben und die Verurteilung des Ehemannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich, um in das eingebrachte Gut der Ehefrau überhaupt vollstrecken zu können. Würde man die Verurteilung eines deutschen Ehemannes zur Duldung nicht mehr für zulässig halten, so ergäbe sich das unpraktische Ergebnis, daß ein Gläubiger, der in der Deutschen Demokratischen Republik wohnt, gegenüber einer in den Westzonen wohnenden Ehefrau als Schuldnerin rechtlos gestellt wäre, da dort ein solcher Titel ohne Verurteilung des Ehemannes zur Duldung nicht vollstreckbar und damit nutzlos wäre. Dagegen ließe sich auch nicht einwenden, daß der Gläubiger durch Klage am Wohnsitz der Schuldner in Westdeutschland einen vollstreckbaren Titel durch Verurteilung des Ehemannes zur Duldung erreichen könnte; denn diese Möglichkeit ist nicht durchgehend gegeben und würde versagen beim Bestehen eines ausschließlichen Gerichtsstandes in der Deutschen Demokratischen Republik, wie etwa bei dinglichem Gerichtsstand der belegenen Sache.

Aber auch die entsprechende Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts auf die verschiedenen Zonen Deutschlands, die seit dem Wegfall des Kontrollrats eine verschiedene Rechtsentwicklung genommen haben, führt zu dem gleichen Ergebnis. Maßgebend für die in Westdeutschland wohnenden Eheleute ist das dort uneingeschränkt weiter geltende gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn am Sitze des Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ein abweichendes Ehegüterrecht gilt, so ist doch die Entscheidung nach dem westdeutschen Güterrecht zu treffen, soweit in den Westzonen wohnende Eheleute betroffen sind. Die Berücksichtigung des westdeutschen Rechtes ist um so weniger bedenklich, weil mit der Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung etwas im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik Überflüssiges ausgesprochen wird, das aber in den anderen Zonen unentbehrlich zur Schaffung eines vollstreckbaren Titels ist. Der Standpunkt, daß für die Rechtsprechung im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik nur noch das neue Recht anzuwenden sei, ohne Rücksicht auf das praktische Ergebnis, würde sich gerade für die Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik als Gläubiger von Westschuldnern ungünstig auswirken, weil sie nicht in der Lage wären, in ihrem Rechtsgebiet einen auch für die Westzonen gültigen Titel zu erreichen, mit dem sie gegen eine in Westdeutschland wohnende Ehefrau vollstrecken könnten.